SATZUNG

Provinziales Ausbildungsinstitut für die Bediensteten der Sicherheits- und Notdienste

Feuerwehrschule

KADETTENSCHULE

SATZUNG DER KADETTENSCHULE DER PROVINZ LÜTTICH

Artikel 1

Die Kadettenschule der Provinz Lüttich ist Teil des provinzialen Ausbildungszentrums für Bedienstete im öffentlichen Dienst.

Hauptziel der Kadettenschule ist es, Bürgersinn und Eigeninitiative der Jugendlichen zu fördern und durch theoretische, praktische und technische Lehrgänge sowie einem körperlichen und sportlichen Training auf die Auswahl- und Einstellungsprüfungen der Feuerwehr vorzubereiten. Mit diesen Schulungen sollen die Jugendlichen mit den Brandeinsatz- und Präventionstechniken vertraut gemacht werden und die Handgriffe und Grundlagen der Ersthilfe erlernen.

Die Kadettenschule hat ihren Sozialsitz in 4000 LÜTTICH, Place de la République française 1.

Artikel 2

Die Haushaltsmittel zur Finanzierung der Kadettenschule sind im Jahreshaushalt der Provinz unter einem spezifischen Posten des provinzialen Ausbildungsinstituts vorgesehen.

Die Kadettenschule muss eine Buchhaltung führen, damit die Aufsichtsgremien die Verwendung der zugeteilten Finanzmittel kontrollieren können.

Die Einschreibegebühren der zugelassenen Kadetten sind zur Teildeckung der Kosten der Organisation der Lehrgänge bestimmt.

Die Kadettenschule darf auf Sponsoren zurückgreifen, um die Kosten der Ausrüstung der Kadetten und der Animatoren ganz oder teilweise zu decken.

Artikel 3

Das Provinzkollegium ist die verantwortliche Aufsichtsbehörde der Kadettenschule und kann für den reibungslosen Schulbetrieb jede erforderliche Maßnahme ergreifen.

Je nach Fall obliegt es dem Provinzkollegium oder dem Provinzialrat den Koordinator der provinzialen Kadettenschule, die Feuerwehrdienste, in denen eine Sektion der Kadettenschule angesiedelt ist, die Mitglieder des Begleitausschusses, die Mitglieder des Verwaltungskomitees der Kadettenschule, die anerkannten Animatoren der verschiedenen Sektionen und das Verwaltungspersonal zu bestimmen.

Die Leitung der Kadettenschule übernimmt ein Koordinator der Provinz, der dem Direktor-Koordinator der Feuerwehrschule und dem Ersten Direktor des provinzialen Ausbildungsinstituts für Bedienstete im öffentlichen Dienst unterstellt ist.

Artikel 4

Die Kadettenschule wird in Sektionen eingeteilt. Alle Sektionen mit mindestens einer Sektion pro Hilfszone sind in Feuerwehrkasernen der Provinz Lüttich untergebracht.

Die Feuerwehdienste, die als Sektion fungieren möchten, müssen ihre Bewerbung über den dienstleitenden Offizier bei der Kadettenschule einreichen, die sie auswertet und dem Provinzkollegium zur Genehmigung vorlegt.

Mit dieser Bewerbung verpflichtet der Feuerwehrdienst sich, der Kadettenschule die für die Organisation der Schulung erforderlichen Anlagen samt Material kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Artikel 5

Ein **Begleitkomitee** der Kadettenschule wird eingesetzt, das die allgemeinen Zielangaben festlegt und die pädagogischen Entscheidungen bewilligt. Es versammelt sich zwei Mal pro Jahr – im Juni und im Dezember – und berät über alle Probleme in Zusammenhang mit der Organisation der Kadettenschule. Es erstellt ein Gutachten an das Provinzkollegium. Es besteht aus:

- Dem ersten Direktor und den Direktoren-Koordinatoren der vier Schulen des provinzialen Ausbildungszentrums für Bedienstete im öffentlichen Dienst
- Dem Koordinator der Kadettenschule
- Den sechs verantwortlichen Offizieren des technischen Komitees der Hilfszonen (Mitglieder des technischen Rats der Feuerwehrschule)
- Einem durch den Gouverneur bestimmten Beamten.

Schriftführerin des Begleitkomitees ist die Sekretärin der Kadettenschule. Sie erstellt die Sitzungsprotokolle und richtet sie an die Mitglieder und übermittelt dem Provinzkollegium die Gutachten und Vorschläge.

Artikel 6

Ein **interschulisches Komitee** der Kadettenschule wird zur Koordinierung der Aktionen der vier Schulen des provinzialen Ausbildungszentrums für Bedienstete im öffentlichen Dienst eingesetzt. Es kommt alle zwei Monate auf Einladung des Ersten Direktors zusammen. Es genehmigt die vorgeschlagenen Stundenpläne und berät über alle Probleme in Zusammenhang mit der Organisation der Kadettenschule. Es ist für die Beziehungen mit den Partnervereinigungen zuständig. Es besteht aus:

- Dem ersten Direktor und den Direktoren-Koordinatoren der vier Schulen des provinzialen Ausbildungszentrums für Bedienstete im öffentlichen Dienst
- Dem Koordinator der Kadettenschule.

Das Komitee darf Experten zu Rate ziehen.

Schriftführerin des Begleitkomitees ist die Sekretärin der Kadettenschule. Sie erstellt die Sitzungsprotokolle und richtet sie an die Mitglieder und übermittelt dem Provinzkollegium die Gutachten und Vorschläge.

Artikel 7

Ein **ständiges Verwaltungskomitee** der Kadettenschule wird eingesetzt, das alle Organisationsprobleme der Kadettenschule verwaltet. Es führt die Beschlüsse des interschulischen Komitees und des Provinzkollegiums aus. Es besteht aus:

- Dem provinzialen Koordinator der Kadettenschule als Vorsitzender
- Dem Direktor-Koordinator der Feuerwehrschule
- Einem Animator „Feuerwehr" pro anerkannte Sektion

- Einem Animator „EPAMU" pro anerkannte Sektion

Das Verwaltungskomitee kann Arbeitsgruppen einsetzen, deren Mitglieder zu demselben Satz wie die technischen Berater der Feuerwehrschule bezahlt werden und ihre Fahrkosten zurückerstattet bekommen.

Artikel 8

Im Rahmen vorliegender Satzung ist der provinziale **Koordinator** für die administrative und pädagogische Leitung der Kadettenschule zuständig. Er kann für den reibungslosen Betrieb der Einrichtung jede erforderliche Maßnahme ergreifen.
Die Arbeitsdauer des provinzialen Koordinators wird vom Provinzkollegium auf Vorschlag des vorgesetzten Direktor-Koordinators der Feuerwehrschule festgelegt.

Artikel 9

Der provinziale Koordinator wird u.a. mit folgenden Aufgaben beauftragt:

a) Organisation, Koordinierung und Kontrolle der Aktivitäten der Sektionen,
b) Allgemeine und spezifische Disziplin- und Ordnungsfragen,
c) Organisation der Aktivitäten der Animatoren und der Personalmitglieder seiner Dienststelle,
d) Wartung der didaktischen Ausstattung und des Schulmaterials,
e) Aktualisierung folgender Register und Dokumente:
   - Schülerdossiers,
   - Register der Protokolle der Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungskomitees,
   - Tabelle der Leistungen und Abwesenheiten der Animatoren und Schüler,
   - Fortlaufendes Inventar der didaktischen Ausstattung und des Schulmaterials,
   - Register der Beschlüsse der Verwaltungsbehörde,
f) Rechtzeitige Weiterleitung an die Animatoren und gesetzlichen Verantwortlichen der Kadetten aller Mitteilungen, Kommunikation und Information sowie jeder Gesetzesbestimmung in Zusammenhang mit den Kursen und den Aktivitäten der Kadettenschule,
g) Erstellung der Hausordnung der Kadettenschule, die dem Provinzkollegium zur Genehmigung vorgelegt wird.

Artikel 10

Bei der Durchführung seiner Aufgaben steht dem Koordinator ein(e) vollzeitige(r) Sekretär(in) zur Seite. Das Sekretariat wird u.a. mit dem Schriftverkehr und der Registrierung der Bewerbungen beauftragt.

Das Sekretariat übernimmt ebenfalls Kopie und Druck der Kurse, die von den Animatoren verfasst und rechtzeitig abgegeben werden. Diese Handbücher dürfen lediglich den Schülern der betreffenden Kurse ausgehändigt werden. Weiterleitungen an externe Personen erfolgen lediglich mit dem Einverständnis des provinzialen Koordinators.

Artikel 11

Jede Sektion wird von Animatoren „Feuerwehr" geleitet, und zwar pro Ausbildungsjahr:

- Vier Animatoren für 16 bis 20 Kadetten
- Drei Animatoren für 12 bis 16 Kadetten.

Die Animatoren „Feuerwehr" werden unter den Kandidaten ausgewählt, die ihre Bewerbung gemäß den vom Verwaltungskomitee festgelegten Bestimmungen eingereicht haben. Die Animatoren einer Sektion können von den Mitgliedern der Feuerwehrdienste der Zone vorgeschlagen werden. Aufforderungen zur Einreichung von Bewerbungen werden jährlich an alle Feuerwehrdienste der Provinz geschickt.

Artikel 12

Mit Ausnahme der EPAMU-Animatoren und der Animatoren der Partnervereinigungen, müssen die Animatoren-Anwärter eine unbezahlte 40-stündige Schulung absolvieren, die von der Feuerwehrschule organisiert wird.

Artikel 13

Aufgrund der Ergebnisse dieser Schulung wählt das Verwaltungskomitee die Animatoren jeder Sektion aus und schlägt sie dem Provinzkollegium zur Genehmigung vor.

Artikel 14

Jeder Animator wird nach dem Stundensatz für „Lehrbeauftragte – Satz 2", multipliziert mit dem Indexkoeffizienten gemäß der Satzung der Personalmitglieder, die in unserem Institut tätig sind, entlohnt. Diese Besoldung umfasst alle Aktivitäten der Sektion und insbesondere die Unterrichtsstunden und die Elternabende.

Artikel 15

Falls erforderlich kann der Koordinator der Provinz die Animatoren einer oder aller Sektionen einberufen, um mit ihnen Schulungsinterne Probleme zu erörtern. Es kann sie auch nach dem Schuljahr einberufen, um über die Organisation der Kurse, die Förderung neuer pädagogischer Verfahren und die Verbesserung der technischen, didaktischen und wissenschaftlichen Ausstattung zu beraten.

Die Animatoren müssen an den vom Koordinator der Provinz einberufenen Sitzungen teilnehmen.

Von jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt.

Artikel 16

In den Sektionen müssen die Animatoren nicht nur den regelmäßigen Programmablauf der zugeteilten Ausbildungen gewährleisten, sondern auch die allgemeine Disziplin bewahren. Dabei werden sie vom Provinzkoordinator unterstützt, der sie regelmäßig inspiziert.

Ohne Erlaubnis des Verwaltungskomitees dürfen sie die Ausbildungsprogramme nicht abändern.

Sie müssen ihre Kurse an den im Stundenplan angegebenen Tagen und Uhrzeiten geben. Sie haften für das Material, das ihnen im Rahmen der Schulung anvertraut wird.

Jedes Mal wenn Tatsachen oder Umstände es erfordern, erstatten sie dem Verwaltungskomitee aus eigener Initiative Bericht.

Artikel 17

Die **Kadettenanwärter** werden aufgrund einer vom Verwaltungskomitee formal festgelegten Bewerbung zugelassen.

Die Kadettenschule steht allen Jugendlichen offen, sofern ihre Anschauungen mit den deontologischen und ethischen Grundsätzen eines gemeinschaftlichen Dienstes, eines Berufs und der Werte eines Feuerwehrmannes vereinbar sind.

Artikel 18

Die Einschreibung in das erste Jahr ist ausschließlich den Mädchen und Jungen vorbehalten, die am Stichtag, der für die Bewerbung vom Verwaltungskomitee festgelegt worden ist, 15 Jahre alt sind.

Artikel 19

Das Verwaltungskomitee lässt die Kadettenanwärter aufgrund einer körperlichen Eignung, einer schriftlichen Prüfung und eines Gesprächs zu. Die Regelung für die Eignungstests wird vom Provinzkollegium festgelegt.

Artikel 20

Die Kandidaten werden einer Sektion zugeteilt und die Anzahl Teilnehmer wird pro Schuljahr auf 20 begrenzt.

Artikel 21

Je nach Sprachenregelung und Sektion ist Deutsch oder Französisch die Unterrichtssprache.

Die Schüler müssen an alle Schulstunden und Aktivitäten der Sektion teilnehmen, in der sie eingeschrieben sind. Abwesenheiten müssen ordnungsgemäß beim Sekretariat der Kadettenschule gerechtfertigt werden.

Artikel 22

Sollte der Schüler im Laufe des Jahres eine mangelnde körperliche Untauglichkeit aufweisen, um an den im Programm vorgesehenen Übungen teilzunehmen, schlägt der Provinzkoordinator den Eltern oder dem gesetzlichen Verantwortlichen vor, ihn ärztlich untersuchen zu lassen. Dieser muss eindeutig begutachten, ob der Schüler körperlich fit ist, um die Programmübungen absolvieren zu können. Ansonsten wird er ausgeschlossen.

Artikel 23

Zur Gewährung von Ordnung und Disziplin könne folgende Maßnahmen ergriffen werden:

Von den Animatoren:

- Ausschluss aus der Klasse

Diese Maßnahme ist keine Disziplinarstrafe. Ein Ausschluss aus der Klasse kann während des Unterrichts mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden und muss dem Provinzkoordinator mitgeteilt werden.

Vom Verwaltungskomitee:

- Zeitweiliger Ausschluss
- Endgültiger Ausschluss

Diese Maßnahmen sind Disziplinarstrafen, die nur unter Einhaltung folgender Regeln auferlegt werden dürfen:

- Der Schüler hat das Anrecht, innerhalb einer Frist von zehn Tagen sein Dossier einzusehen.
- Er hat das Recht, angehört zu werden und sich von der Person seiner Wahl helfen zu lassen.

Hat der Schüler einen Fehler begangen, der einen endgültigen Ausschluss rechtfertigt, richtet der Provinzkoordinator, der den Schüler darüber angehört hat, seine Vorschläge an das Verwaltungskomitee.

Der Provinzkoordinator notifiziert dem Schüler die Entscheidung des Verwaltungskomitees und das vollständige Dossier wird den Eltern oder dem gesetzlichen Verantwortlichen per Einschreiben übermittelt.

Artikel 24

Die von der Kadettenschule organisierte Ausbildung dauert 3 Jahre.
Das erste Jahr ist ein Einführungskurs, das zweite Jahr ist ein Zertifizierungsjahr und das Absolvieren des dritten Jahres wird mit der Erteilung des „Kadettenbrevets" abgeschlossen. Das Ausbildungsprogramm wird als Anlage beigefügt.

Artikel 25

Die Ausbildung findet in den Sektionen gemäß einem Stundeplan statt, der zuvor vom Verwaltungskomitee genehmigt wurde. Abgesehen von Ausnahmen, die vorher präzisiert sind, finden die Unterrichte mittwochnachmittags von 14.00 bis 18.00 Uhr und je nach Jahr und Sektion samstagvormittags von 8.30 bis 12.30 Uhr bzw. samstagnachmittags von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Artikel 26

Am Ende des Schuljahres findet ein Auswertungstest statt, der die gesehenen Fächer umfasst.

Die Teilnahme am Auswertungstest ist Pflicht.

Artikel 27

Nach dem Auswertungstest berät die Jury, der der Provinzkoordinator und alle Animatoren der Sektion angehören, und erstellt darüber ein Protokoll.

Schriftführer der Jury ist der Sekretär der Kadettenschule.
Der Auswertungstest wird auf 200 Punkte gewertet. Die Klassierung erfolgt aufgrund der Anzahl Punkte, die die Schüler bei den mündlichen und schriftlichen Tests erhalten haben.

Haben bestanden und werden in die nächste Klasse zugelassen die Schüler, die insgesamt mindestens 60% der Punkte erhalten haben.

Artikel 28

Auf den ausgestellten Zeugnissen und Brevets werden die Einrichtung, das betreffende Ausbildungsjahr und die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden vermerkt.

Die Zeugnisse und Brevets tragen das Wappen der Provinz Lüttich und werden von den Verantwortlichen der Kadettenschule unterzeichnet.

Artikel 29

Alle Animatoren, Schüler und Eltern oder gesetzliche Verantwortlichen erhalten einExemplar vorliegender Satzung.